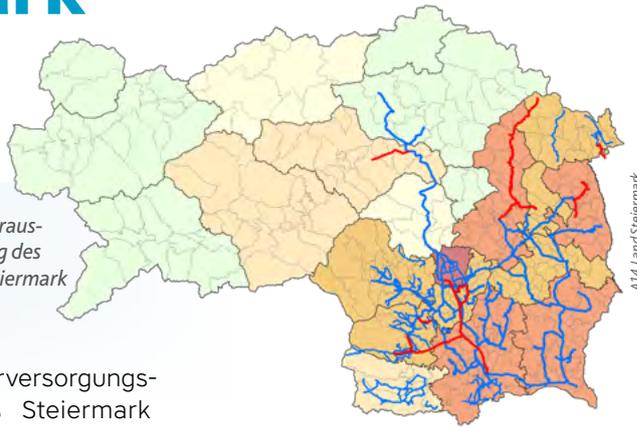




## Das Wassernetzwerk Steiermark

DI Alexander Salamon,  
A14 – Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und  
Nachhaltigkeit

Zusätzlicher überregionaler Wasserausgleichsbedarf 2050 mit Darstellung des bestehenden Wassernetzwerks Steiermark und der geplanten Erweiterungen



Auf Basis der Wasserversorgungspläne des Landes Steiermark (1973–2015) wurde in Kooperation mit den öffentlichen Wasserversorgern in den letzten Jahrzehnten das „Wassernetzwerk Steiermark“ mit dem Ausbau von Transport- und Verbindungsleitungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung samt innersteirischem Wasserausgleich aufgebaut. Mit 2024 erfolgte eine Evaluierung aufgrund stark veränderter Rahmenbedingungen. Auf Basis der Ergebnisse wurde ein Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung dieses Wassernetzwerkes bis 2050 erstellt.

### Maßnahmenplan 2025–2050

Eine wichtige Maßnahme ist die Erhebung der noch zur Verfügung stehenden Grundwasserreserven. Diese befinden sich neben den Zentralräumen Graz bis Leibnitz und den Fischbacher Alpen zu meist in nördlichen Teilen der Steiermark, werden aber vor allem für die Versorgung im Süden der Steiermark von Bedeutung sein. Ergänzend dazu werden auch Tiefengrundwässer zukünftig mit Augenmaß genutzt werden. Neben der Reduzierung von Wasserverlusten gewinnt die Erhöhung der Speicherkapazitäten zur Vorsorge von Spitzenbedarfen Trockenzeiten oder möglichen Störfällen an Be-

deutung und ist vorrangig im gesamten Süden der Steiermark mit ihren nachlassenden Ressourcen und steigenden Bedarfen umzusetzen.

Eine der wesentlichsten Maßnahme ist aber die **Weiterentwicklung des bestehenden Wassernetzwerkes**. Die sich rasch verändernden klimatischen Bedingungen, die Prognosen für die Grundwasserneubildung und die demographischen und wirtschaftlichen Verschiebungen innerhalb der Steiermark sowie zunehmende Anforderungen an die Störfallsicherheit erfordern zusätzliche Vernetzungen und Transportleitungen.

### Nutzen für Wassergenossenschaften

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt zu einer generell besseren Absicherung der jeweiligen Regionen. Durch Notversorgungsleitungen und Vernetzungen kleiner Wasserversorger untereinander bzw. zu großen Versorgungen wird die **Ausfallssicherheit auch bei Wassergenossenschaften** für die Zukunft wesentlich erhöht. Frei nach dem Motto: Sind die Großen sicher – sind auch die Kleinen sicher. Dabei ist es wichtig in der Region eigenständig zu bleiben, aber für Notfälle durch Vernetzungen gerüstet zu sein.

## Trinkwasserverordnung NEU – Volluntersuchung bis 2027 auch für kleine Wasserversorger

Ing. Herbert Stock,  
A8 – Referat Lebensmittelaufsicht

Mit Novelle der Trinkwasserverordnung im Jahr 2017 (TWV, BG-BL. II Nr. 362/2017) wurde in Anhang II Teil A Z 3 Anmerkung 5 für bestehende kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabemenge zwischen 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> Wasser/Tag), die Durchführung einer Volluntersuchung in einem Intervall von zehn Jahren normiert. Daraus ergibt sich ein Zeitraum bis Ende 2027.

In der Umsetzung der Neufassung der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 wurde nun mit der Novelle der TWV im Jahr 2024 (TWV, BGBl. II Nr. 57/2024) das Untersuchungsintervall für die Durchführung einer Volluntersuchung bei bestehenden kleinen Wasserversorgungsanlagen von zehn auf sechs Jahre herabgesetzt. Da diese Umsetzung erst im Februar 2024 erfolgte, wurde seitens des zuständigen Bundesministeriums die ursprüngliche Frist zur Durchführung einer **Volluntersuchung bis Ende 2027** per Erlass festgestellt.

Der Umfang der Volluntersuchung umfasst alle Parameter des Anhang I der TWV. Somit ist ab 2026 auch die **„PFAS Summe“** zu untersuchen.

**Achtung: Die Probenahme für Trinkwasseruntersuchungen muss durch ein akkreditiertes Trinkwasseruntersuchungslabor erfolgen.** Das Ergebnis der Trinkwasseruntersuchung ist nach Kenntnis des Betreibers und dessen Auftrag von der Untersuchungsanstalt unverzüglich elektronisch der Behörde zu übermitteln.



Wassernetzwerk  
Steiermark 2050



# Die WG Mooskirchen ist für die Zukunft gerüstet

Ing.<sup>in</sup> Daniela List, ecoversum

Gemeinsam mit Alexander Salamon (A14) haben wir den Obmann **Bgm. Peter Fließner** und die beiden Vorstandsmitglieder **Johann Gschier** und **Franz Klug** in Mooskirchen zum Interview besucht.

**Frage: Die Wassergenossenschaft Mooskirchen hat eine lange Geschichte. Was waren wichtige Meilensteine seit der Gründung im Jahr 1962?**

1962 wurden im ersten Schritt 3 Quellen gefasst, die ersten 3,7 km Leitung zum Hochbehälter und das Orstnetz in nur 3 Monaten Bauzeit fertiggestellt. Gegraben wurde zum Großteil händisch - das war eine enorme Leistung. Am 13. Dezember 1962 floss dann erstmals Wasser in den Hochbehälter. Ein großer Dank an alle Gründungsmitglieder und Obleute, die mit großem Weitblick das damals riesige Projekt in Angriff genommen haben. Heute, mehr als 60 Jahre später, haben wir 297 Mitglieder und liefern rund 43.000m<sup>3</sup> Wasser jährlich. Technisch haben wir uns stark weiterentwickelt, zuletzt mit einer PV-Anlage mit Blackout Vorsorge.

**Frage: Wie hat sich die Arbeit in der Genossenschaft verändert, besonders durch die neuen Technologien?**

Die Automatisierung erleichtert uns die Arbeit zunehmend. 2022 haben wir beispielsweise weitere induktive Durchflussmesser eingebaut, die eine präzise Datenaufzeichnung und eine genaue Wasserbilanz ermöglichen. Auch die Umstellung auf Funkzähler, die zu etwa 50 % abgeschlossen ist, ist ein wichtiger Schritt. Dazu gehört auch unser digitaler Leitungskataster. Prozesse wie das Ablesen der Zähler, Rückspülen oder die Rechnungslegung sollen in Zukunft vollautomatisch ablaufen.

**Frage: Welche Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung wurden in den letzten Jahren umgesetzt?**

Der Abschluss eines Wasserliefervertrages mit der Wassergenossenschaft Stierhämmer (2018) sowie mit dem Wasserverband Söding-Lieboch (2021) sollte auch in Trockenperioden oder in einem Schadensfall eine gesicherte Versorgung unserer

*„Wir sind stolz darauf, dass wir trotz unserer Größe einen sehr hohen Standard halten. Das gelingt uns durch ein engagiertes Team, vorausschauendes Denken und eine ausgezeichnete Kommunikation – sowohl intern als auch mit Grundstückseigentümern.“*

Obmann Peter Fließner



Foto: WG Mooskirchen

Das engagierte Vorstandsteam der WG Mooskirchen präsentiert sich modern und offen.

## Wassergenossenschaft Mooskirchen

- 💧 **Versorgungsgebiet:** versorgt das Ortszentrum der Marktgemeinde Mooskirchen sowie 30 Abnehmer in der Gemeinde Lieboch, 297 Mitglieder
- 💧 **Anlagen:** 6 Quellen generalsaniert 2021, 1 Brunnen, 2 Hochbehälter mit 280m<sup>3</sup>, 1 Verteilerbauwerk, 26,75 km Leitungen inkl. Versorgungsleitungen Söding-Mooskirchen-Stögersdorf, UV-Anlage und Entsäuerungsanlage
- 💧 [wassergenossenschaft-mooskirchen.net](http://wassergenossenschaft-mooskirchen.net)

Bewohner garantieren. Ein großer Schritt war die Installation der PV-Anlage mit Blackout-Vorsorge im Jahr 2023. Damit sind wir auch in Krisensituationen gut aufgestellt. Außerdem legen wir großen Wert auf Dokumentation. Jedes Bauprojekt wird in einem Fotoalbum festgehalten. Für Wartungsarbeiten wie das Rückspülen gibt es Checklisten. Alle Anlagenteile, wie Quellen, Rohrleitungen, Schieber uvm. sind genau beschriftet. Zusätzlich haben wir eine Fernüberwachung, die uns bei der frühzeitigen Erkennung von Problemen hilft. Geplant ist auch eine interne Schulung für alle Vorstandsmitglieder, was wann wo zu tun ist, damit im Ernstfall mehrere Personen über die Anlage informiert sind und gezielt agieren können (Störfallplanung).

**Frage: Welche Herausforderungen sehen Sie in der Zukunft?**

Die Netzerneuerung und der Schutz von Wasserschutzgebieten bleiben zentrale Themen. Besonders wichtig ist aber die Verjüngung des Vorstands. Hier sind wir schon aktiv und sprechen gezielt jüngere Mitglieder an, um sie für unsere Arbeit zu begeistern. Es ist entscheidend, das Wissen an die nächste Generation weiterzugeben.



# Qualitätssicherung in der Wasserversorgung – Wiederverleihung von Wasserrechten

DI Wolfgang Schitter, A15 – Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz

In unserer Artikelserie „Qualitätssicherung in der Wasserversorgung“ beschäftigen wir uns diesmal mit der Frage, worauf bei der **Wiederverleihung von Wasserrechten** zu achten ist:

**W**asserrechte sind grundsätzlich befristet, können aber bei älteren Genehmigungen auch unbefristet sein. Im ersten Schritt ist daher zu erheben, ob in den Bescheiden für die jeweilige Wasserversorgungsanlage eine Bewilligungsdauer festgelegt ist. Falls keine Befristung festgelegt wurde, gilt für alle Wasserrechtsbescheide, die nach dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, eine **maximale Frist von 90 Jahren**. Wasserrechte, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurden, können hingegen unbefristet sein.

## Wann muss das Ansuchen gestellt werden?

Ein „Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechts **kann frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden**. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. [...]“ (§ 21 WRG).

## Was beinhaltet das Ansuchen?

Als Nachweis, dass der Stand der Technik eingehalten wird und dass die beantragte weitere Wasserbenutzung öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht nachteilig ist, sind Projektunterlagen nach den Vorgaben gemäß § 103

## Neu: ÖVGW-Richtlinie W 72 – Schutz und Schongebiete

Mag. Georg Amschl, ÖVGW

Die Richtlinie bietet Hilfestellung für Wasserversorger, Behörden und Sachverständige bei der Ausweisung von Schutz- und Schongebieten. Berücksichtigt werden auch Klimawandelfolgen wie Trockenperioden oder Starkregen. Ziel ist es, Wassermenge und -qualität langfristig zu sichern. Grundlage ist vorsorgender Grundwasserschutz. Nunmehr können mit Schongebietsverordnungen auch Nutzungsbeschränkungen und Verbote normiert werden. In der W 72 erfolgt die Unterteilung der zu schützenden Gebiete grundsätzlich nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit (Schutz-zonen I bis III). Je nach Art der anzuordnenden Maßnahmen hat die Wasserrechtsbehörde einen Schutzgebietsbescheid oder eine Schongebietsverordnung zu erlassen.



Foto: ecoversum

WRG einzureichen. Diese **Projektunterlagen** bestehen im Wesentlichen aus einer **Anlagenbeschreibung** (samt bisheriger Bescheide mit deren wesentlichen Inhalten und Änderungen) sowie Angaben zu betroffenen **fremden Rechten** (Grundstückseigentümer, fremde Wasserrechte, Fischereiberechtigte). Insbesondere sind dabei die aktuellen **Entnahmekonsense**, eine Aussage zu den vorhandenen **Schutzgebieten**, bei Quellen die aktuellen **Schüttungsaufzeichnungen**, weiters Angaben zu vorhandenen **Drucksituation** (Betriebsfälle gemäß ÖNORM B 2538), sowie die verwendeten **Materialien im Kontakt mit Trinkwasser** darzulegen.

Auch eine aktuelle **Bedarfsdarstellung** auf Basis der Verbrauchsaufzeichnungen, sowie ein aktueller **Nachweis der Trinkwassereignung** sind als Grundlage für die Beurteilung der Wiederverleihung erforderlich.

Für die beschriebenen Anlagenteile sind aktuelle **Bestandspläne** sowie eine fachkundig erstellte **Zustandsbewertung** beizulegen. Auch die Darlegung von **Wasserverlustkennzahlen** gemäß ÖVGW Richtlinie W 63 oder von **Nachtverbrauchsmessungen** ist für die Beurteilung des Versorgungsnetzes erforderlich. Dabei kann teilweise auf Inhalte der aktuellen Fremdüberwachung, welche gem. §134 WRG in Abständen von längstens 5 Jahren durchzuführen bzw. vom Wasserversorger zu beauftragen ist, zurückgegriffen werden.

Auch die vorhandenen **Schutzgebiete** werden im Rahmen des Wiederverleihungsverfahrens **seitens der Behörde beurteilt**. Gegebenenfalls sind diese an den Stand der Technik anzupassen.



## Schulungsangebote für Trinkwasserversorger 2025

💧 Anmeldungen unter: [www.wasserwirtschaft.steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at)

GRUNDUNTERWEISUNG FÜR KLEINE WASSERVERSORGER  
(für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bis 10m<sup>3</sup>/Tag)

💧 13. Juni 2025, Bauakademie Übelbach

AUSBILDUNG ZUM WASSERWART

(für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bis 100m<sup>3</sup>/Tag)

💧 15. – 17. September 2025, Bildungshaus Retzhof, *ausgebucht*

💧 Voranmeldung für 2026 unter [office@ecoversum.at](mailto:office@ecoversum.at) möglich

**NEU:** REGIONALTREFFEN FÜR KLEINE WASSERVERSORGER –  
KOSTENLOS

💧 30. September 2025 – Mürzzuschlag

💧 14. Oktober 2025 – WV Feistritzal

INFOTAG STEIRISCHER WASSERVERSORGUNGSVERBAND

💧 2. Oktober 2025, Steinhalle Lannach

ÖVGW SCHULUNGS- UND WEITERBILDUNGSTERMINE

💧 [www.ovgw.at/wasser/fortbildung](http://www.ovgw.at/wasser/fortbildung)

FACHSEMINAR BRUNNEN UND QUELLFASSUNGEN –  
PLANUNG, BAU, SANIERUNG

💧 5. Juni 2025, BAUakademie Steiermark

[www.ovgw.at/wasser/fortbildung](http://www.ovgw.at/wasser/fortbildung)

## Weitere Serviceangebote

am Wasserwirtschaftsserver des Landes Steiermark

[www.wasserwirtschaft.steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at)

„Service für kleine Wasserversorger“

💧 TRINKWASSERSCHULUNGEN

💧 TRINKWASSER STEIERMARK NEWSLETTER

💧 RELEVANTE INFORMATIONEN  
für Wassergenossenschaften  
und Wassergemeinschaften

## IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steierm. Landesregierung,  
A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,  
8010 Graz, Wartingergasse 43

[www.wasserwirtschaft.steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at)

Layout und Endfertigung: ecoversum und Manege frei

Redaktionsteam: Die Steirische Ausbildungsinitiative für Trinkwasserversorger

DIE STEIRISCHE AUSBILDUNGSINITIATIVE FÜR TRINKWASSERVERSORGER:



## Häufig gestellte Fragen

*Frage:* Ich bin Elektriker und werde in Zukunft ehrenamtlich Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für unsere Wassergenossenschaft durchführen. Welche Schulungen muss ich machen?

**Antwort:** Dr. Gernot Esterl  
(Wasserrechtreferent BH Murau)

Nach der Trinkwasserverordnung ist eine Wasserversorgungsanlage vom Betreiber dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung des Wassers vermieden wird. Dazu ist die Anlage fachgerecht von geschultem Personal zu errichten, zu warten und instand zu halten. Handwerkliches Geschick ist dabei durchaus angebracht und auch gewünscht. Ungeachtet dessen **schreibt die Verordnung den Einsatz nachweislich geschulter Personen vor**, die über relevante gesetzliche Bestimmungen, Hygieneregeln und den Stand der Technik informiert sein müssen. Art und Umfang der Schulung richten sich nach Größe und Komplexität der Anlage.

Die Abteilung 14 der Steiermärkischen Landesregierung bietet hierzu ein entsprechendes Schulungsangebot an. ■

Wenn Sie Fragen rund um  
Ihre Wasserversorgungsanlage  
haben, kontaktieren Sie uns bitte  
✉ [office@ecoversum.at](mailto:office@ecoversum.at)



War dieser Newsletter hilfreich?  
Schreiben Sie uns Ihre Anmerkungen ✉

